



## UEFA-Sicherheitsreglement

WE CARE ABOUT FOOTBALL

Ausgabe 2019

---



---

# Inhalt

Präambel		6
<b>I - Allgemeine Bestimmungen</b>		<b>7</b>
Artikel 1	Anwendungsbereich	7
Artikel 2	Zweck	7
Artikel 3	Definitionen	7
Artikel 4	Ernennung eines Sicherheitsverantwortlichen	8
Artikel 5	Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Fans	9
<b>II - Zusammenarbeit</b>		<b>10</b>
Artikel 6	Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Behörden	10
Artikel 7	Bestimmung der verantwortlichen Personen	11
Artikel 8	Sicherheitspersonal	11
Artikel 9	Kontaktgruppe	11
Artikel 10	Strategie für die Trennung der Zuschauer und die Zerstreuung der Menge	12
Artikel 11	Stadioninspektion	12
Artikel 12	Erste Hilfe für Zuschauer	12
Artikel 13	Notfalldienste	12
<b>III - Ticketing</b>		<b>13</b>
Artikel 14	Eintrittskartenverkauf	13
Artikel 15	Eintrittskartenzuteilung	13
Artikel 16	Angaben zu Eintrittskarteninhabern	13
Artikel 17	Strategie für die Eintrittskartenzuteilung	14
Artikel 18	Maßnahmen gegen Schwarzmarkthandel und Fälschungen	14
Artikel 19	Eintrittskartenkontingente	15
Artikel 20	Eintrittskartenpreise	15
Artikel 21	Informationen zu Eintrittskarten	15
Artikel 22	Informationen für alle Fans	16
<b>IV - Gastmannschaft und Fans der Gastmannschaft</b>		<b>17</b>
Artikel 23	Sicherheit der Gastmannschaft	17
Artikel 24	Anreise der Fans der Gastmannschaft	17
Artikel 25	Informationen für die Fans der Gastmannschaft	18
<b>V - Stadionkontrolle und -zugang</b>		<b>19</b>
Artikel 26	Durchsuchung und Bewachung des Stadions	19
Artikel 27	Trennung der Zuschauer	19
Artikel 28	Informationen für die Zuschauer	19
Artikel 29	Präsenz des Sicherheitspersonals	19
Artikel 30	Öffnung der Stadione für die Zuschauer	20

---

Artikel 31	Beschilderung	20
Artikel 32	Sicherheitspersonal	20
Artikel 33	Überprüfung und Durchsuchen der Zuschauer	20
Artikel 34	Verwehrung des Zutritts oder Stadionverweis	21
<b>VI - Zuschauerkontrolle im Stadion</b>		<b>22</b>
Artikel 35	Präsenz des Sicherheitspersonals	22
Artikel 36	Alkoholausschank	22
Artikel 37	Einschränkung der Zuschauerbewegungen	22
Artikel 38	Öffentliche Durchgänge	22
Artikel 39	Türen und Tore	22
Artikel 40	Schutz des Spielfeldes	23
Artikel 41	Stadion-Kontrollraum	23
Artikel 42	Wiederholungen auf Großbildschirmen	24
Artikel 43	Lautsprecheranlage	25
Artikel 44	Politische Aktionen	25
Artikel 45	Provokative Aktionen und Rassismus	25
Artikel 46	Zurückhalten der Fans im Stadion	26
<b>VII - Schlussbestimmungen</b>		<b>27</b>
Artikel 47	Nichteinhaltung	27
Artikel 48	Anhänge	27
Artikel 49	Maßgebende Fassung	27
Artikel 50	Genehmigung, Aufhebung und Inkrafttreten	27
<b>Anhang A - Zehn-Punkte-Plan der UEFA gegen Rassismus</b>		<b>28</b>
<b>Anhang B - Resolution „Der europäische Fußball vereint gegen Rassismus“</b>		<b>29</b>
<b>Anhang C - Richtlinien für Schiedsrichter im Fall von rassistischem Verhalten in Fußballstadien</b>		<b>31</b>



---

## Präambel

Das folgende Reglement wurde gemäß *UEFA-Statuten* Artikel 50 Absatz 1 beschlossen.

---

---

# I – Allgemeine Bestimmungen

---

## Artikel 1 Anwendungsbereich

---

- 1.01 Dieses Reglement gilt für alle Wettbewerbe, die in den Zuständigkeitsbereich der UEFA fallen und in deren Reglement ausdrücklich darauf verwiesen wird. Die jeweiligen Reglemente können weitere Anforderungen enthalten, welche die Bestimmungen dieses Reglements ergänzen oder diese ersetzen.
- 1.02 Es regelt die Organisation von Sicherheits- und Schutzmaßnahmen im und um das Stadion vor, während und nach jedem Spiel eines bestimmten Wettbewerbs.
- 1.03 Das Reglement erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit bezüglich der darin aufgeführten organisatorischen Maßnahmen, die der Ausrichter eines Spiels und die beteiligten Verbände bzw. Vereine zu ergreifen haben, und berührt nicht die rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus der jeweils anwendbaren nationalen Gesetzgebung ergeben.

---

## Artikel 2 Zweck

---

- 2.01 Ziel dieses Reglements ist es, den Ausrichtern von Spielen und den beteiligten Verbänden bzw. Vereinen ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten vor, während und nach einem Spiel bewusst zu machen, um so ein sicheres und einladendes Umfeld für alle Anwesenden zu gewährleisten.

---

## Artikel 3 Definitionen

---

- 3.01 Im vorliegenden Reglement gelten folgende Definitionen:
- Videüberwachungssystem: fest installierte Kameras mit Schwenk- und Neigefunktion für die Überwachung der Zuschauer sowie sämtlicher Zufahrtswege, Stadionzugänge und -eingänge und Zuschauerbereiche innerhalb des Stadions.
  - Kontrollraum: Raum für Personal und Offizielle mit der Gesamtverantwortung für sämtliche Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit dem Spiel, darunter der Einsatzleiter der Polizei, der Sicherheitsverantwortliche des Nationalverbands oder Vereins, der Stadion-Sicherheitsverantwortliche und deren Personal.
  - Notbeleuchtung: Anlage, die eine durchgehende Beleuchtung im Falle eines Stromausfalls – einschließlich der Beleuchtung aller Flucht- und Rettungswege – garantiert, um Sicherheit und Orientierungsmöglichkeiten für die Zuschauer zu gewährleisten.
  - Ausrichter: ein Verband oder Verein, der für die Organisation eines Heimspiels zuständig ist, oder ein Verband, ein Verein oder eine andere Institution, der/die für die Organisation eines Spiels an einem neutralen Veranstaltungsort zuständig ist, unabhängig davon, ob eine seiner/ihrer Mannschaften an dem Spiel beteiligt ist.

- e. Polizei: die öffentliche Institution, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit bei einem Spiel zuständig ist.
- f. Private Sicherheitskräfte: geschulte Personen (im Angestellten- oder Auftragsverhältnis), die als kompetent gelten, die bezeichneten Sicherheitsaufgaben in und im Umfeld von Stadien durchzuführen. Diese Rolle unterscheidet sich insofern von derjenigen eines Ordners, als private Sicherheitskräfte zusätzliche Aufgaben übernehmen können, die im Rahmen der nationalen Gesetzgebung einer spezifischen Lizenz bedürfen.
- g. Lautsprecheranlage: elektronisches akustisches System, über das Mitteilungen deutlich verständlich und ohne Zeitverzögerung an alle Zuschauer übermittelt werden können.
- h. Behörden: alle nationalen und lokalen Behörden, die für die Vorbereitung und Umsetzung von Sicherheits-, Schutz- oder Dienstleistungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem Fußballspiel zuständig sind, z.B. Polizei, Rettungs- und Sanitätsdienst und Feuerwehr.
- i. Sicherheitsmaßnahme: jegliche Maßnahme zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens von Einzelpersonen und Gruppen, die ein Spiel besuchen bzw. im Rahmen des Spiels arbeiten oder daran teilnehmen.
- j. Schutzmaßnahme: jegliche Maßnahme zur Vorbeugung und Reduzierung des Risikos von und der Reaktion auf kriminelle Aktivitäten oder Ausschreitungen im Zusammenhang mit dem Spiel.
- k. Sicherheitspersonal: Polizeibeamte, private Sicherheitskräfte und Ordner.
- l. Dienstleistung: jegliche Maßnahme, durch die sich Einzelpersonen und Gruppen, die das Spiel im Stadion besuchen, wohl und willkommen fühlen.
- m. Ordner: geschulte Personen (entweder direkt angestellt oder beauftragt), die als kompetent gelten, die bezeichneten Sicherheitsaufgaben in und im Umfeld von Stadien durchzuführen.
- n. Fanbeauftragter: Person, die als Hauptkontaktperson für Fans eines Nationalverbands oder Klubs agiert.

**3.02** Die in diesem Reglement vorkommende männliche Form für natürliche Personen gilt auch für Frauen.

---

## Artikel 4 Ernennung eines Sicherheitsverantwortlichen

---

- 4.01** Jeder Verband und jeder Verein muss eine entsprechend kompetente Person als Sicherheitsverantwortlichen ernennen, die für folgende Aufgaben zuständig ist:
- a. Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung der Sicherheitsbestimmungen und -verfahren, einschließlich Risikomanagement und Planung;
  - b. Hauptansprechpartner für Behörden und den Verband bzw. Verein hinsichtlich der Organisation von Sicherheits- und Schutzmaßnahmen bei UEFA-Spielen;
  - c. Betreuung der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen bei einem Spiel, einschließlich Bereitstellung, Briefing, Durchführung und Debriefing;
  - d. Gewährleistung, dass die Stadioninfrastruktur, die Sicherheitssysteme und die Sicherheitsausrüstung dem Verwendungszweck entsprechend zertifiziert sind.

---

Der Sicherheitsverantwortliche muss gemäß der entsprechenden nationalen Gesetzgebung qualifiziert sein.

- 4.02 Der Sicherheitsverantwortliche muss über einschlägige Erfahrung im Umgang mit Zuschauerkontrollen sowie in Sachen Sicherheit in Fußballstadien verfügen und entsprechend ausgebildet sein.

---

## Artikel 5 Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Fans

---

- 5.01 Verbände und Vereine sollten eine proaktive und regelmäßige Kommunikationsbasis mit den Fans und ihren Vertretern aufbauen und aufrechterhalten, um ein partnerschaftliches Verhältnis zu schaffen und Probleme zu lösen.
- 5.02 Verbände und Vereine sollten die Vorbereitung einer Fan-Charta in Betracht ziehen, in der die gegenseitigen Erwartungen und Verpflichtungen festgehalten werden.
- 5.03 Verbände und Vereine sollten einen Fanbeauftragten ernennen, der als Hauptansprechpartner für die Fans fungiert.

## II – Zusammenarbeit

---

### Artikel 6 Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Behörden

---

- 6.01 Teilnehmende Verbände oder Vereine müssen zur Sicherstellung einer sicheren und einladenden Veranstaltung einen wirksamen und effizienten Informationsaustausch, darunter auch grenzüberschreitende Informationen, gewährleisten.
- 6.02 Verbände und Vereine müssen sicherstellen, dass lokale, nationale und internationale Koordinierungsvorkehrungen getroffen werden, um einen integrierten Sicherheits- und Dienstleistungsansatz zu gewährleisten. Dazu gehört die Umsetzung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Behörden, um zu verhindern, dass Personen, die aufgrund von administrativen Verordnungen oder richterlichen Anordnungen mit einem Stadionverbot belegt sind, ein Spiel besuchen.
- 6.03 Der Ausrichter ist verantwortlich für den Kontakt mit den Behörden im Ausrichterland / in der Austragungsstadt, um sicherzustellen, dass diese sich für die Umsetzung der in diesem Reglement beschriebenen Maßnahmen einsetzen.
- 6.04 In Zusammenarbeit mit den Behörden muss der Ausrichter klare Bestimmungen und Verfahren betreffend Angelegenheiten, die einen Einfluss auf die Zuschauerkontrolle sowie Sicherheitsrisiken haben, erlassen, darunter insbesondere die Verwendung von Pyrotechnik, gewalttätiges Verhalten sowie rassistisches oder diskriminierendes Verhalten. Betreffend Pyrotechnik werden die Ausrichter sowie teilnehmenden Verbände bzw. Vereine an die folgenden UEFA-Richtlinien erinnert:
- a. Es gibt keine sichere Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen in Zuschauerbereichen von Fußballstadien;
  - b. wenn pyrotechnische Gegenstände auf das Spielfeld geworfen werden, müssen sich Spieler und Offizielle von diesen entfernen;
  - c. der Schiedsrichter kann das Spiel unterbrechen, bis die auf das Spielfeld geworfenen pyrotechnischen Gegenstände abgebrannt sind;
  - d. pyrotechnische Gegenstände dürfen von niemandem angefasst werden, bevor sie abgebrannt sind, und selbst dann darf nur entsprechend ausgebildetes und ausgerüstetes Personal sie anfassen.
- 6.05 Mit Blick auf die Kooperation zwischen den Polizeikräften bei einem Spiel sollte der Ausrichter die heimischen Polizeikräfte ermuntern, die Anwesenheit einer Polizeidelegation aus dem Land der Gastmannschaft zu beantragen, wenn dies aufgrund des Risikoniveaus ratsam scheint.

---

## Artikel 7 Bestimmung der verantwortlichen Personen

---

- 7.01 Der Ausrichter muss eine Liste folgender Personen bzw. Personengruppen erstellen:
- a. den Einsatzleiter der Polizei und/oder den Sicherheitsverantwortlichen, der die Gesamtverantwortung für die Sicherheit im Zusammenhang mit dem Spiel trägt;
  - b. alle übrigen Personen, die für die Sicherheit, den Sanitätsdienst und die Feuerwehr zuständig sind.

---

## Artikel 8 Sicherheitspersonal

---

- 8.01 Der Ausrichter und die zuständigen Polizeikräfte müssen sich über die Weisungs- und Kontrollstruktur für die Veranstaltung einigen und sicherstellen, dass dies eindeutig dokumentiert sowie, falls erforderlich, die Umstände beschrieben werden, in denen die Kontrolle über das Stadion vom Stadionmanagement auf die Polizei übergeht.
- 8.02 In Zusammenarbeit mit den Behörden muss der Ausrichter sicherstellen, dass Ordner und private Sicherheitskräfte bereitstehen, um die Sicherheit der Zuschauer und Spielteilnehmer im Stadion und in der unmittelbaren Umgebung zu gewährleisten. Falls erforderlich, sollte die Polizei Ordnern und privaten Sicherheitskräften unterstützend zur Seite stehen, um Ausbrüchen von Gewalt bzw. Ausschreitungen zu begegnen.

---

## Artikel 9 Kontaktgruppe

---

- 9.01 Der Ausrichter muss eine Kontaktgruppe einrichten, die sich zusammensetzt aus:
- a. einem entscheidungsbefugten Vertreter des Ausrichters;
  - b. je einem entscheidungsbefugten Vertreter
    - i. aller zuständigen öffentlichen Behörden;
    - ii. der Ordner;
    - iii. des Stadioneigentümers;
    - iv. der teilnehmenden Mannschaften;
  - c. dem Sicherheitsverantwortlichen des Nationalverbands oder Vereins;
  - d. dem UEFA-Spieldelegierten;
  - e. dem UEFA-Sicherheitsbeauftragten, falls vorhanden.
- 9.02 Der Ausrichter muss einen geeigneten Ort im Stadion bestimmen, an dem die Gruppe bei einem schwerwiegenden Zwischenfall zusammenkommen kann.
- 9.03 Mit den Mitgliedern der Kontaktgruppe ist ein kurzes verschlüsseltes Signal zu vereinbaren, das im Ernstfall über die Lautsprecheranlage gesendet wird, damit sie sich zum vereinbarten Ort begeben.

- 9.04 Mitglieder der Kontaktgruppe müssen sich ohne unnötige Verzögerung zum vereinbarten Ort begeben. Der Ausrichter muss sicherstellen, dass die Mitglieder der Kontaktgruppe störungsfrei per Telefon oder über eine Funkverbindung mit dem Stadion-Kontrollraum oder einem anderen Ort, an dem die Sitzung der Kontaktgruppe stattfindet, kommunizieren können.

---

## Artikel 10 Strategie für die Trennung der Zuschauer und die Zerstreuung der Menge

---

- 10.01 Für Spiele, bei denen die Zuschauer getrennt werden müssen, muss der Ausrichter zusammen mit der Polizei und/oder dem Sicherheitsverantwortlichen eine Strategie für die Trennung der Zuschauer entwerfen. Falls nötig muss diese auch eine Strategie für getrennte Parkmöglichkeiten für die verschiedenen Fangruppen beinhalten.
- 10.02 Die Strategie für die Zerstreuung der Zuschauer nach Ende des Spiels ist bei der Organisationssitzung am Morgen des Spieltags zu diskutieren.

---

## Artikel 11 Stadioninspektion

---

- 11.01 Der Ausrichter muss sicherstellen, dass das Stadion, in dem das Spiel stattfindet, durch die zuständigen Behörden gründlich inspiziert wurde und von diesen ein Sicherheitszertifikat erhalten hat, dem es vollständig entspricht.
- 11.02 Dieses Sicherheitszertifikat darf nicht mehr als ein Jahr vor dem Spieltag ausgestellt worden sein und muss der UEFA auf Anfrage vorgelegt werden.

---

## Artikel 12 Erste Hilfe für Zuschauer

---

- 12.01 Sowohl die Anzahl als auch die Zusammensetzung des Erste-Hilfe-Personals für Zuschauer muss von den zuständigen Behörden genehmigt werden. Die Behörden haben außerdem zu bestimmen, wie viele Ambulanzen während des Spiels in Einsatzbereitschaft vor Ort zu stehen haben.
- 12.02 Das Erste-Hilfe-Personal muss gut erkennbar sein.

---

## Artikel 13 Notfalldienste

---

- 13.01 Im Stadion und in dessen Umgebung müssen angemessene Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Polizei, den Sanitätsdienst und die Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden, die den Anforderungen der zuständigen Behörden entsprechen müssen.

---

## III – Ticketing

---

### Artikel 14 Eintrittskartenverkauf

---

- 14.01 Der Eintrittskartenverkauf muss einer strikten Kontrolle unterliegen.
- 14.02 Der Verband oder Verein der Gastmannschaft sollte in der Stadt, in der das Spiel ausgetragen wird, ein System zur Verteilung der Eintrittskarten an seine mitreisenden Fans in Betracht ziehen. Die Eintrittskarten sollten nur gegen einen Nachweis der Identität der Zuschauer, an welche die Eintrittskarten verkauft wurden, ausgehändigt werden.
- 14.03 In jedem Fall dürfen Eintrittskarten am Spieltag nur mit Genehmigung der Polizei und/oder einer anderen dafür zuständigen Behörde sowie nach Absprache mit den teilnehmenden Verbänden bzw. Vereinen am Stadion oder bei anderen Verkaufsstellen am Spielort verkauft werden.

---

### Artikel 15 Eintrittskartenzuteilung

---

- 15.01 Jeder teilnehmende Verband bzw. Verein, der ein bestimmtes Kontingent an Eintrittskarten erhält, ist dafür verantwortlich, dass diese Karten nur an eigene Fans vergeben werden.
- 15.02 Findet das Spiel an einem neutralen Ort statt, so hat der Ausrichter sicherzustellen, dass keine Eintrittskarten aus seinem Kontingent an die Fans der teilnehmenden Mannschaften weitergegeben werden.
- 15.03 Falls Eintrittskarten auf dem Schwarzmarkt auftauchen oder im Besitz von unbefugten Personen oder Agenturen gefunden werden, werden der Ausrichter und die teilnehmenden Verbände bzw. Vereine, welche die entsprechenden Karten erhalten haben, zur Verantwortung gezogen.

---

### Artikel 16 Angaben zu Eintrittskarteninhabern

---

- 16.01 Die teilnehmenden Verbände bzw. Vereine müssen detaillierte Angaben über die Personen, an die Eintrittskarten verkauft oder bereitgestellt wurden, führen. Diese müssen Namen, Adressen und Geburtsdaten aller betreffenden Personen enthalten.
- 16.02 Die persönlichen Angaben müssen der UEFA, dem Ausrichter sowie der lokalen oder nationalen Polizei in dem Land, in dem das Spiel ausgetragen wird, und gemäß den geltenden Gesetzen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Falls erforderlich, sollten diese Angaben auch der Polizei in den Ländern, durch welche die Fans auf ihrem Weg zum Austragungsort gereist sind, zur Verfügung gestellt werden.

- 
- 16.03** Wenn Eintrittskarten an Dritte, darunter Fanklubs, zur Verteilung zugeteilt werden, muss der Ausrichter bzw. der betreffende Verband oder Verein sicherstellen, dass solche Drittparteien die Eintrittskarten nicht an Personen weitergeben, die keinen Nachweis der Identität vorgelegt haben.
- 16.04** Wenn ein Verband oder Verein der Gastmannschaft die Anforderungen betreffend die Aufzeichnung der persönlichen Angaben der Eintrittskarteninhaber sowie die Bereitstellung dieser Informationen nicht erfüllt, kann eine teilweise oder vollständige Reduzierung des Eintrittskartenkontingents von 5 % für (ein) künftige(s) Spiel(e) des betreffenden Verbands oder Vereins als Disziplinarmaßnahme verhängt werden.
- 16.05** Der Verband bzw. Verein der Gastmannschaft muss alle möglichen Informationen zur Anzahl Personen, von denen angenommen wird, dass sie ohne Eintrittskarten zu einem Auswärtsspiel reisen, bereitstellen. Ferner sollten auch Informationen zu einer möglichen Nachfrage nach Eintrittskarten von Fans der Gastmannschaft, die im Ausrichterland oder in der Austragungsstadt leben, bereitgestellt werden.

---

### **Artikel 17 Strategie für die Eintrittskartenzuteilung**

---

- 17.01** In Absprache mit der Polizei und/oder einer anderen dafür zuständigen Behörde muss der Ausrichter, falls dies für nötig befunden wird, die Eintrittskarten so vergeben, dass für eine optimale Trennung der verschiedenen Fangruppen gesorgt ist. Bei Spielen auf neutralem Boden ist zu beachten, dass es neben den Fans der zwei teilnehmenden Mannschaften eine dritte Zuschauergruppe, bestehend aus neutralen, lokalen Fußballfans, geben kann.
- 17.02** Im Rahmen der Trennungsmaßnahmen sind die potenziellen Zuschauer zu informieren:
- für welche Sektoren des Stadions sie Eintrittskarten kaufen können;
  - dass sie, wenn sie im falschen Sektor unter gegnerischen Fans angetroffen werden, je nach Entscheid der Polizei und/oder einer anderen dafür zuständigen Behörde in einen anderen Sektor gebracht oder aus dem Stadion verwiesen werden können.
- 17.03** Ist die Strategie der Eintrittskartenvergabe einmal mit der Polizei und/oder anderen Behörden vereinbart und sind die Eintrittskarten entsprechend vergeben worden, so dürfen keine anders lautenden Überlegungen zur Änderung dieser Strategie führen, es sei denn, es ist notwendig, einige der Eintrittskarten für einen bestimmten Sektor zum Zwecke der Zuschauerentrennung nicht zum Verkauf freizugeben.

---

### **Artikel 18 Maßnahmen gegen Schwarzmarkthandel und Fälschungen**

---

- 18.01** Der Ausrichter soll falls nötig mit der Polizei und/oder einer anderen dafür zuständigen Behörde besprechen, wie gegen Personen vorzugehen ist, die im Stadionumfeld Eintrittskarten schwarz verkaufen, wobei besonders zu bedenken ist, dass solche Handlungen die Trennungsstrategie gefährden können.

- 
- 18.02 Als Maßnahme kann beispielsweise die Zahl der Eintrittskarten pro Käufer begrenzt werden.
  - 18.03 Die Eintrittskarten sind mit den technisch ausgereiftesten Sicherheitsmerkmalen gegen Fälschung zu schützen. Das gesamte im Stadion und in dessen Umfeld eingesetzte Sicherheitspersonal muss mit diesen Merkmalen vertraut sein, um die möglichst rasche Ermittlung von gefälschten Karten zu erleichtern.
  - 18.04 Sollte der Verdacht auftauchen, dass gefälschte Karten im Umlauf sind, hat sich der Ausrichter unverzüglich mit der Polizei und/oder einer anderen dafür zuständigen Behörde in Verbindung zu setzen, um entsprechende Gegenmaßnahmen zu treffen.

---

### Artikel 19 Eintrittskartenkontingente

---

- 19.01 Die betroffenen Verbände bzw. Vereine müssen sich auf die Größe der Eintrittskartenkontingente einigen, sofern nicht im jeweiligen Wettbewerbsreglement festgelegt ist, dass die UEFA-Administration über diese Frage entscheidet.
- 19.02 Dem Verband bzw. Verein der Gastmannschaft müssen 5 % der gesamten Stadionkapazität als Eintrittskarten für ihre Fans in einem eigenen Stadionsektor zugeteilt werden. Dieser Stadionsektor muss von den anderen Sektoren getrennt werden können. Der Bereich für die Fans der Gastmannschaft innerhalb dieses Sektors muss im Vorfeld mit der Polizei und den Behörden vereinbart werden.
- 19.03 Auch wenn der abgetrennte Stadionbereich für die Fans der Gastmannschaft mehr als 5 % der Gesamtkapazität des Stadions ausmacht, darf der Verband bzw. Verein der Gastmannschaft all diese Plätze beanspruchen.

---

### Artikel 20 Eintrittskartenpreise

---

- 20.01 Die Preise für Eintrittskarten der Fans der Gastmannschaft dürfen nicht höher sein als jene für Eintrittskarten einer vergleichbaren Kategorie, die den Fans der Heimmannschaft verkauft werden. Davon ausgenommen sind Eintrittskarten für Saisonkarteninhaber, Mitglieder eines Fanklubs oder Eintrittskarten, die im Rahmen von Werbeaktionen verkauft werden.
- 20.02 Sofern die betroffenen Verbände bzw. Vereine keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen haben, tauschen sie untereinander 200 Eintrittskarten der Kategorie 1 aus.

---

### Artikel 21 Informationen auf den Eintrittskarten

---

- 21.01 Eine Eintrittskarte muss alle vom Karteninhaber benötigten Informationen aufweisen, d.h. den Namen des Wettbewerbs, die Spielpaarung, den Namen des Stadions, das Datum und die Anspielzeit sowie klare Angaben zum Sitzplatz (Sektor, Reihe, Sitzplatznummer).

---

## Artikel 22 Informationen für alle Fans

---

- 22.01 Der Ausrichter muss allen Fans folgende Informationen mitteilen:
- a. Einlasszeit;
  - b. Plan des Stadions, inklusive Zufahrtswege, Parkplätze, Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, U-Bahn, Bahn), Lage der Zuschauersektoren (A, B, C oder entsprechende Bezeichnungen);
  - c. Stadionordnung, einschließlich Angaben zum Verbot, das Stadion im Besitz von Alkohol zu betreten, zum Besitz und zur Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und anstößigem Material sowie zum Vorgehen in Bezug auf Leibesvisitationen.

---

## IV – Gastmannschaft und Fans der Gastmannschaft

---

### Artikel 23 Sicherheit der Gastmannschaft

---

- 23.01 Der Ausrichter muss sich um die Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei bemühen, um die Sicherheit der Gastmannschaft und ihrer Offiziellen in ihrem Hotel und auf der Fahrt zum bzw. vom Training und zum bzw. vom Spiel zu gewährleisten.
- 23.02 Der Ausrichter muss zusammen mit der Polizei eine angemessene Risikobewertung vornehmen. Sollte für Fahrten des Teams bzw. der Offiziellen kein Polizeischutz bereitgestellt werden, müssen die jeweiligen Gründe in dieser Risikobewertung aufgeführt und der UEFA bei der Organisationssitzung am Spieltag mitgeteilt werden.

### Artikel 24 Anreise der Fans der Gastmannschaft

---

- 24.01 Wird den Fans aus Sicherheitsgründen vom Besuch eines Auswärtsspiels abgeraten, müssen der Ausrichter und die teilnehmenden Verbände bzw. Vereine alles in ihrer Macht Stehende tun, um ein Anreisen der Fans zu verhindern.
- 24.02 Mit Blick auf alle Spiele, die von Fans des Verbands bzw. Vereins einer Gastmannschaft besucht werden, müssen von diesem Verband bzw. Verein Ordner bereitgestellt werden, welche die mitreisenden Fans begleiten und unterstützen. Diese Ordner sind Ansprechpartner für Ausrichter, Behörden und Fans und unterstützen die Fans bei ihren Reisen zum bzw. vom Spiel sowie während des Spiels. Sie übernehmen keine der Pflichten der Ordner des Verbands bzw. Vereins der Heimmannschaft. Die Anzahl Ordner des Verbands bzw. Vereins der Heimmannschaft darf aufgrund der Anwesenheit der mitreisenden Ordner des Verbands bzw. Vereins der Gastmannschaft nicht reduziert werden.
- 24.03 Die Anzahl der mitreisenden Ordner sollte im Verhältnis zur Anzahl der mitreisenden Fans stehen. Für je 500 Fans und bis insgesamt 1 000 Fans müssen je zwei mitreisende Ordner bereitgestellt werden. Für jede weitere Gruppe bis zu 1 000 mitreisenden Fans müssen weitere vier mitreisende Ordner bereitgestellt werden. Fanbeauftragte können bei der Gesamtzahl an mitreisenden Ordnern berücksichtigt werden.
- 24.04 Wenn ein Verband oder Verein der Gastmannschaft die vorgenannten Anforderungen betreffend die Bereitstellung von Ordnern nicht erfüllt, kann eine teilweise oder vollständige Reduzierung des Eintrittskartenkontingents von 5 % für (ein) künftige(s) Spiel(e) des betreffenden Verbands oder Vereins als Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

---

## Artikel 25 Informationen für die Fans der Gastmannschaft

---

- 25.01 Der Verband oder Verein der Heimmannschaft muss dem Verband oder Verein der Gastmannschaft so viele Informationen wie möglich über das betreffende Land bereitstellen. Diese werden an die Fans der Gastmannschaft weitergegeben, beispielsweise auf der Website. Zu diesen Informationen gehören:
- a. eventuell geltende Visumvorschriften;
  - b. Einfuhrbeschränkungen;
  - c. Währungseinheiten und Umrechnungskurse;
  - d. Entfernung verschiedener Ankunftspunkte (Flughafen, Bahnhof, Hafen) zum Stadtzentrum und zum Stadion;
  - e. Adresse der Notanlaufstelle im Ausland und Name des Ausrichters;
  - f. Adresse und Telefonnummer der Botschaft oder des nächsten Konsulats;
  - g. Stadionplan mit den verschiedenen Sektoren, auf dem auch die Zufahrtswege von der Stadt und die Lage der ausgewiesenen Parkplätze eingezeichnet sind;
  - h. detaillierte Informationen über die öffentlichen Verkehrsmittel vom Stadtzentrum zum Stadion;
  - i. spezifische rechtliche Bestimmungen betreffend Fehlverhalten bei Fußballspielen im Ausrichterland;
  - j. verbotene Gegenstände im Stadion;
  - k. Informationen zu bekannten Toleranzniveaus der Polizei;
  - l. Angaben zu den Durchschnittspreisen für Essen, Taxifahrten und öffentliche Verkehrsmittel;
  - m. etwaige örtliche Gesundheitswarnungen.

---

## V – Stadionkontrolle und -zugang

---

### Artikel 26 Durchsuchung und Bewachung des Stadions

---

- 26.01 Der Ausrichter muss sicherstellen, dass:
- das Stadion ab einem angemessenen Zeitpunkt vor dem Spieltag bewacht wird, um unbefugtes Eindringen zu verhindern. Dieser Zeitpunkt sollte im Rahmen der vom Ausrichter und den Behörden für das Spiel durchgeführten allgemeinen Risikobewertung festgelegt werden;
  - das Stadion umfassend nach sich unerlaubt auf dem Gelände aufhaltenden Personen und nach verbotenen Gegenständen/Substanzen durchsucht wird, bevor Zuschauer eingelassen werden. Diese Durchsuchung sollte das Stadionsdach berücksichtigen.

---

### Artikel 27 Trennung der Zuschauer

---

- 27.01 Sofern die Umstände eine Trennung der verschiedenen Zuschauergruppen erfordern, muss diese so weit wie möglich vom Stadion entfernt beginnen, um ein Zusammentreffen der verschiedenen Gruppen an den Stadionzugängen oder in den Drehkreuzbereichen zu vermeiden.
- 27.02 Für die verschiedenen Fangruppen sind getrennte Auto- und Busparkplätze vorzusehen, vorzugsweise auf verschiedenen Seiten des Stadions und so nah wie möglich an ihren jeweiligen Zuschauersektoren.

---

### Artikel 28 Informationen für die Zuschauer

---

- 28.01 Der Ausrichter muss veranlassen, dass die Zuschauer vor dem Spiel durch Durchsagen über die Lautsprecheranlage oder andere zweckmäßige Mittel auf sämtliche Verbote und Kontrollen im Zusammenhang mit dem Spiel hingewiesen werden.
- 28.02 Der Ausrichter muss die Zuschauer daran erinnern, keine verbotenen Gegenstände oder Substanzen ins Stadion mitzubringen und sich sportlich und angemessen zurückhaltend zu verhalten. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Missachtung dieser Verhaltensregeln für die von ihnen unterstützten Spieler und Mannschaften schwerwiegende Folgen nach sich ziehen und bis zum Ausschluss aus einem Wettbewerb führen kann.

---

### Artikel 29 Präsenz des Sicherheitspersonals

---

- 29.01 Das Sicherheitspersonal und das Erste-Hilfe-Personal, sämtliche Sanitäter und Feuerwehrleute sowie der/die Stadionsprecher müssen sich an den ihnen zugewiesenen Stellen im bzw. um das Stadion befinden, bevor dieses für die Zuschauer geöffnet wird.

---

## Artikel 30 Öffnung der Stadiontore für die Zuschauer

---

- 30.01** Der Ausrichter entscheidet zusammen mit dem Einsatzleiter der Polizei und dem Sicherheitsverantwortlichen, wann die Stadiontore für die Zuschauer geöffnet werden sollen. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:
- Zugangskapazität, die durch die maximale Anzahl Zuschauer, die während einer Stunde das Stadion sicher betreten können, bestimmt wird, basierend auf den Zuschauerflüssen am Eingang bzw. den Drehkreuzen für das gesamte Stadion sowie jeden Stadionsektor;
  - erwarteter Zuschauerandrang und die allgemeine sichere Maximalkapazität des Stadions;
  - Trennungsstrategie außerhalb des Stadions;
  - jegliche Umstände für ein bestimmtes Spiel, die ein umfassenderes Durchsuchen erfordern.

---

## Artikel 31 Beschilderung

---

- 31.01** Wird auf den Eintrittskarten ein Farbcode zur Kennzeichnung der verschiedenen Sektoren verwendet, so müssen die Wegweiser zu den jeweiligen Sektoren ebenfalls mit den betreffenden Farben gekennzeichnet sein.

---

## Artikel 32 Sicherheitspersonal

---

- 32.01** Alle Drehkreuze, Eingangs- und Ausgangstüren/-tore müssen in Betrieb sein und von entsprechend geschultem Personal bedient werden.
- 32.02** An allen Stadionzugängen, an den Drehkreuzen und im gesamten Stadioninnenraum muss entsprechendes Sicherheitspersonal zur Verfügung stehen. Die Zuteilung erfolgt durch den Einsatzleiter der Polizei und/oder den Sicherheitsverantwortlichen.
- 32.03** Im Stadion sind fachlich geschulte Ordner in ausreichender Zahl einzusetzen, um sicherzustellen, dass den Zuschauern effizient und reibungslos der Weg zu ihren Sitzen gewiesen wird.
- 32.04** Das gesamte Sicherheitspersonal sollte mit der gesamten Stadionanlage sowie mit den Sicherheits-, Notfall- und Evakuierungsplänen vertraut sein.

---

## Artikel 33 Überprüfung und Durchsuchen der Zuschauer

---

- 33.01** Die Zuschauer sind zuerst an der äußeren Stadionumzäunung, sofern eine solche vorhanden ist, von Sicherheitspersonal zu überprüfen. Für Stadien, die nicht über eine äußere Umzäunung verfügen, ist diese Überprüfung an der vom Sicherheitspersonal gebildeten äußeren Absperrung vorzunehmen. Dabei muss sichergestellt werden, dass nur Eintrittskarteninhaber zu den Drehkreuzen gelangen. Eine erste Überprüfung soll auch vorgenommen werden, um zu verhindern, dass verbotene Gegenstände/Substanzen in das Stadion gebracht werden.

- 
- 33.02** Das Sicherheitspersonal muss eine abschließende Überprüfung und Durchsichtung vor den Drehkreuzeingängen durchführen, um sicherzustellen, dass:
- die Zuschauer den richtigen Teil des Stadions betreten;
  - die Zuschauer keinen Alkohol, keine Feuerwerkskörper jeglicher Art und keine Gegenstände/Substanzen, die für Gewalttaten verwendet werden könnten, in das Stadion bringen;
  - bekannten oder potenziellen Unruhestiftern oder Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, der Zugang untersagt wird.
- 33.03** Die Überprüfungen und Durchsuchungen müssen auf vernünftige und effiziente Weise durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Zuschauer nicht mehrmals durchsucht werden und dass die Durchsuchungen selbst nicht zu unverhältnismäßigen Verzögerungen oder unnötigen Spannungen führen.
- 33.04** Alle Zuschauer müssen von einem Mitglied des Sicherheitspersonals desselben Geschlechts überprüft und durchsucht werden.

---

#### Artikel 34 Verwehrung des Zutritts oder Stadionverweis

---

- 34.01** Der Ausrichter muss mit der Polizei zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass Personen, denen aus irgendeinem Grund der Zutritt zum Stadion verwehrt wurde oder die aus irgendeinem Grund aus dem Stadion verwiesen wurden, nicht eingelassen bzw. wieder eingelassen werden, sondern während des Spiels und zumindest solange, bis sich alle Zuschauer zerstreut haben, in angemessener Entfernung vom Stadion ferngehalten werden.

---

## VI – Zuschauerkontrolle im Stadion

---

### Artikel 35 Präsenz des Sicherheitspersonals

---

- 35.01 Das Sicherheitspersonal und das Erste-Hilfe-Personal, sämtliche Sanitäter und Feuerwehrleute sowie der/die Stadionsprecher müssen entsprechend den Weisungen des Einsatzleiters der Polizei oder des Sicherheitsverantwortlichen während der gesamten Zeit, in der sich Zuschauer im Stadion aufhalten und bis sich diese zerstreut haben, an den ihnen zugewiesenen Stellen im bzw. um das Stadion bleiben.

### Artikel 36 Alkoholausschank

---

- 36.01 Der Ausrichter:
- darf im Stadion bzw. auf dessen Gelände nur im Rahmen der jeweils geltenden nationalen bzw. lokalen Gesetzgebung Alkohol verkaufen oder ausschenken;
  - muss sicherstellen, dass alle verkauften oder ausgeschenkten alkoholischen und alkoholfreien Getränke in offenen Papp- oder Kunststoffbehältern abgegeben werden, die nicht für gefährliche Handlungen missbraucht werden können.

### Artikel 37 Einschränkung der Zuschauerbewegungen

---

- 37.01 Der Ausrichter muss Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Zuschauer nicht von einem Sektor in einen anderen gelangen können.
- 37.02 Muss in einem bestimmten Sektor mehr als eine Zuschauergruppe untergebracht werden, sind Trennmaßnahmen zu ergreifen; diese können aus unüberwindbaren Absperrungen oder Zäunen, die von Sicherheitspersonal bewacht sind, bestehen oder aus einer so genannten Pufferzone, die nur von Sicherheitspersonal besetzt ist und von Zuschauern nicht betreten werden kann.

### Artikel 38 Öffentliche Durchgänge

---

- 38.01 Der Ausrichter muss Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle öffentlichen Durchgänge, Korridore, Treppen, Türen, Tore, Rettungs- und Fluchtwege von jeglichen Hindernissen befreit sind, die einem reibungslosen Zuschauerfluss entgegenstehen könnten.

### Artikel 39 Türen und Tore

---

- 39.01 Der Ausrichter muss Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass:
- alle Ausgangstüren und -tore im Stadion und alle aus den Zuschauerbereichen in den Spielfeldbereich führenden Tore während der gesamten Zeit, in der sich die Zuschauer im Stadion aufhalten, unverschlossen bleiben;

- b. jeder dieser Durchgänge während der gesamten Zeit unter der Aufsicht je eines eigens dafür eingesetzten Ordners steht, der Missbräuche unterbindet und bei einer notfallmäßigen Evakuierung unverzüglich für freie Fluchtwege sorgt;
- c. keiner dieser Durchgänge unter keinen Umständen mit einem Schlüssel abschließbar ist;
- d. sich im Fall von Ausgangstüren und Eingangstoren, die per elektronischer bzw. magnetischer Fernsteuerung kontrolliert und geöffnet werden, die Kontrolle der Funktionsweise dieser Mechanismen im Stadion-Kontrollraum befindet. Das ferngesteuerte Öffnungssystem muss vor jedem Spiel im Stadion überprüft werden.

---

## Artikel 40 Schutz des Spielfeldes

---

- 40.01** Der Ausrichter muss sicherstellen, dass Spieler und Schiedsrichter vor dem Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, können je nach Fall zum Beispiel eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zur Anwendung kommen:
- a. Präsenz von Sicherheitspersonal im Spielfeldbereich oder in dessen Nähe;
  - b. Gräben von ausreichender Breite und Tiefe;
  - c. eine Sitzplatzanordnung, bei der die Zuschauer der untersten Reihe in ausreichender Höhe über dem Spielfeld sitzen, so dass ihr Eindringen auf das Spielfeld verhindert oder zumindest erschwert wird;
  - d. unüberwindbare, durchsichtige Trennwände oder eine genügend hohe Umzäunung, die fest installiert oder so befestigt ist, dass sie, falls für ein bestimmtes Spiel kein Bedarf besteht, leicht entfernt werden kann.
- 40.02** Bei den Schutzmaßnahmen, die das Eindringen der Zuschauer auf das Spielfeld verhindern, muss garantiert werden, dass die betreffende Einrichtung mit einer Notvorrichtung versehen ist, die im Notfall einen Fluchtweg für die Zuschauer auf das Spielfeld eröffnet. Diese Sicherheitsvorkehrungen sind nicht nötig, falls die Behörden schriftlich bestätigen, dass nach hinten oder zur Seite ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die die Evakuierung der Tribünen gewährleisten, ohne dass dabei das Spielfeld betreten werden muss.
- 40.03** Die gewählten Schutzmaßnahmen gegen ein Eindringen auf das Spielfeld müssen von den Behörden genehmigt sein und dürfen keine Gefahr für die Zuschauer im Falle einer Panik oder einer notfallmäßigen Evakuierung darstellen.

---

## Artikel 41 Stadion-Kontrollraum

---

- 41.01** Die Ausrichter sollte einen integrierten Sicherheits- und Dienstleistungsansatz mit einem Stadion-Kontrollraum, einem Videoüberwachungssystem und Überwachungs- und Kommunikationssystemen sicherstellen.
- 41.02** Der Sicherheitsverantwortliche, der Einsatzleiter der Polizei und Vertreter der Notfalldienste sollten vom Stadion-Kontrollraum aus entscheiden, wie auf Zwischenfälle im Stadion und dem umliegenden Gelände zu reagieren ist.

- 
- 41.03 Das Videoüberwachungssystem des Stadions sollte vom Einsatzleiter der Polizei bzw. vom Sicherheitsverantwortlichen für die Überwachung der Zuschauer sowie aller Zufahrtswege, Stadionzugänge und -eingänge und aller Zuschauerbereiche des Stadions verwendet werden.
- 41.04 Das System sollte vom Einsatzleiter der Polizei bzw. vom Sicherheitsbeauftragten und deren Personal vom Stadion-Kontrollraum aus betrieben und gesteuert werden.
- 41.05 Für Stadien der Kategorie 2, 3 und 4 gemäß *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement 2018* müssen Kopien folgender Dokumente im Stadion-Kontrollraum aufbewahrt und für eine Überprüfung durch die UEFA bereitgestellt werden:
- alle Notfallpläne zum Umgang mit gravierenden Zwischenfällen im Stadion und seiner Umgebung;
  - alle vom Sicherheitsverantwortlichen zusammen mit den Notfalldiensten und anderen Agenturen vorbereiteten Krisenpläne zum Umgang mit Zwischenfällen im Stadion, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen oder den normalen Stadionbetrieb beeinträchtigen. Solche Pläne müssen die spezifischen, zu ergreifenden Maßnahmen sowie die Zuständigkeiten der Notfall- und anderer Dienste enthalten;
  - den Stadion-Evakuierungsplan in Notfällen, in dem festgelegt wird, dass in einem Notfall alle gefährdeten Zuschauer und Teilnehmer innerhalb des von der nationalen Gesetzgebung festgelegten Zeitrahmens einen sicheren bzw. verhältnismäßig sicheren Ort erreichen können. Ist ein solcher Zeitrahmen nicht in der nationalen Gesetzgebung festgelegt, sollte die notfallmäßige Evakuierung je nach Brandrisiko zwischen zweieinhalb und acht Minuten betragen. Obwohl die Zuschauer in der Praxis auf das Spielfeld evakuiert werden können, sollte dies nicht Bestandteil der Berechnung der notfallmäßigen Evakuierungszeit sein;
  - im Rahmen einer umfassenderen Notfallplanung sollte der Sicherheitsverantwortliche in Zusammenarbeit mit dem Stadionmanagement und der nationalen Behörde für Terrorismusbekämpfung einen entsprechenden Plan vorbereiten, der unter Einbezug aller Akteure überprüft und getestet werden sollte. Der Anti-Terror-Plan sollte mit den bestehenden Notfallplänen und Evakuierungsvorkehrungen im Einklang stehen.

Im Fall von Stadien der Kategorie 1, in denen es keinen Kontrollraum gibt, sollten die Pläne an einem vorab festgelegten Ort innerhalb des Stadions bereit liegen.

---

## Artikel 42 Wiederholungen auf Großbildschirmen

---

- 42.01 Der Ausrichter muss sicherstellen, dass Bilder des Spiels auf dem Großbildschirm kein Potenzial haben, Zuschauerausschreitungen zu verursachen. Die gezeigten Bilder müssen die Grundsätze des Fairplays einhalten und dürfen nicht mit Ton untermalt werden.

---

## Artikel 43 Lautsprecheranlage

---

- 43.01 Die Lautsprecheranlage des Stadions muss innerhalb und außerhalb des Stadions zu jeder Zeit klar zu hören sein, insbesondere auch bei übermäßigem Zuschauerlärm.
- 43.02 Ausgebildete Stadionsprecher, die sich in der Sprache der ausländischen Besucher verständigen können, müssen für den Bedarfsfall zur Verfügung stehen. Wenn möglich ist hierfür ein Stadionsprecher einzusetzen, dessen Stimme den Fans der Gastmannschaft aus ihrem eigenen Heimstadion vertraut ist.
- 43.03 Über die Lautsprecheranlage dürfen ausschließlich Durchsagen mit neutralem Inhalt gemacht werden. Die Lautsprecheranlage darf nicht verwendet werden für:
- die Verbreitung politischer Botschaften;
  - die Unterstützung der Heimmannschaft;
  - jegliche Form von Diskriminierung der Gastmannschaft.

---

## Artikel 44 Politische Aktionen

---

- 44.01 Die Verbreitung oder Durchsage von politischen Parolen und die Werbung für politische Aktionen durch jegliches Mittel innerhalb oder in unmittelbarer Umgebung des Stadions vor, während und nach dem Spiel ist strengstens untersagt.

---

## Artikel 45 Provokative Aktionen und Rassismus

---

- 45.01 Der Ausrichter muss zusammen mit dem Einsatzleiter der Polizei oder dem Sicherheitsverantwortlichen verhindern, dass es innerhalb oder in unmittelbarer Umgebung des Stadions zu provokativen Aktionen durch Fans kommt (inakzeptable verbale Provokationen von Fans gegenüber Spielern oder gegnerischen Fans, rassistisches Verhalten, provokative Spruchbänder oder Banner usw.).
- 45.02 Falls es zu solchen Vorfällen kommt, muss der Ausrichter, der Einsatzleiter der Polizei oder der Sicherheitsverantwortliche über die Lautsprecheranlage intervenieren oder anstößiges Material entfernen.
- 45.03 Die Ordner müssen die Polizei auf schwerwiegendes Fehlverhalten von Zuschauern, einschließlich rassistischer Beleidigungen, aufmerksam machen, damit die Übeltäter aus dem Stadion entfernt werden können, sofern eine solche Maßnahme von der Polizei angeordnet wird.
- 45.04 Der Ausrichter und die teilnehmenden Verbände bzw. Vereine müssen den UEFA-Zehn-Punkte-Aktionsplan gegen Rassismus (vgl. Anhang A) umsetzen und anwenden.

- 
- 45.05 In diesem Zusammenhang werden die Ausrichter sowie teilnehmenden Verbände bzw. Vereine an Folgendes erinnert:
- a. die Resolution „*Der europäische Fußball vereint gegen Rassismus*“, die am 24. Mai 2013 einstimmig vom UEFA-Kongress angenommen wurde (vgl. Anhang B);
  - b. die *Richtlinien für Schiedsrichter im Fall von rassistischem Verhalten in Fußballstadien*, die das UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 1./2. Juli 2009 genehmigt hat (vgl. Anhang C).

---

#### Artikel 46 Zurückhalten der Fans im Stadion

---

- 46.01 Wenn der Einsatzleiter der Polizei oder der Sicherheitsverantwortliche aus Sicherheitsgründen entscheiden, dass eine Fangruppe im Stadion zurückgehalten werden soll, während die anderen Fans sich zerstreuen, sollte diese Entscheidung wann immer möglich dem Verband bzw. Verein der Gastmannschaft im Voraus mitgeteilt werden, damit die Informationen an deren Fans weitergegeben werden können. In jedem Fall gilt:
- a. die Entscheidung, eine Gruppe von Fans im Stadion zurückzuhalten, ist über die Lautsprecheranlage in der Sprache der betreffenden Fangruppe durchzusagen;
  - b. diese Durchsage muss kurz vor Spielende wiederholt werden;
  - c. der Ausrichter muss sicherstellen, dass die betroffenen Fans während der Zeit, in der sie zurückgehalten werden, Zugang zu Getränkeständen und sanitären Einrichtungen haben;
  - d. wenn möglich sind die zurückgehaltenen Fans zur Verkürzung der Wartezeit und Bewahrung der Ruhe mit Musik, über die Video-Anzeigetafel o.Ä. zu unterhalten;
  - e. die Zuschauer müssen regelmäßig über die verbleibende Wartezeit, bis sie das Stadion verlassen dürfen, informiert werden.

---

## VII – Schlussbestimmungen

---

### Artikel 47 Nichteinhaltung

---

47.01 Jeder Verstoß gegen das vorliegende Reglement kann von der UEFA in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* geahndet werden.

---

### Artikel 48 Anhänge

---

48.01 Alle Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.

---

### Artikel 49 Maßgebende Fassung

---

49.01 Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen, englischen und französischen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung maßgebend.

---

### Artikel 50 Genehmigung, Aufhebung und Inkrafttreten

---

50.01 Das vorliegende Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 29. Mai 2019 genehmigt.

50.02 Es ersetzt das *UEFA-Sicherheitsreglement Ausgabe 2006*.

50.03 Es tritt am 15. Juni 2019 in Kraft.

Für das UEFA-Exekutivkomitee:

Aleksander Čeferin  
Präsident

Theodore Theodoridis  
Generalsekretär

Baku, 29. Mai 2019

## Anhang A – Zehn-Punkte-Plan der UEFA gegen Rassismus (Art. 45.04)

1. Herausgabe einer Erklärung, dass die Verbände bzw. Vereine weder Rassismus noch jegliche andere Art der Diskriminierung tolerieren. Dabei sind die Maßnahmen aufzuzählen, die der Verein gegen Fans ergreifen wird, die sich an rassistischen Gesängen beteiligen. Die Erklärung ist in allen Spielprogrammen abzdrukken und im Stadion permanent und gut sichtbar auszuhängen.
2. Rassistische Gesänge bei Spielen über Lautsprecher verurteilen.
3. Den Verkauf von Dauerkarten an die Bedingung knüpfen, sich von rassistischen Äußerungen zu distanzieren.
4. Maßnahmen ergreifen, um den Verkauf von rassistischen Publikationen in oder vor dem Stadion zu verbieten.
5. Disziplinarische Maßnahmen gegen Spielerinnen und Spieler ergreifen, die sich rassistisch verhalten.
6. Mit anderen Verbänden oder Vereinen Kontakt aufnehmen, um diesen die eigene Anti-Rassismus-Politik zu erläutern.
7. Förderung einer gemeinsamen Strategie von Ordnungspersonal und Polizei betreffend den Umgang mit rassistischem Verhalten.
8. Rassistische Graffiti am Stadion sofort entfernen lassen.
9. Verabschiedung einer Politik der Chancengleichheit in Bezug auf Anstellung und Erbringung von Dienstleistungen.
10. Zusammenarbeit mit allen anderen Gruppen und Verbänden, wie Spielergewerkschaften, Fans, Schulen, ehrenamtliche Organisationen, Jugendklubs, Sponsoren, lokale Behörden, lokale Firmen und Polizei, um Initiativen zu lancieren und den Nutzen von Kampagnen zu bekräftigen, die gegen rassistisches Verhalten und Diskriminierung gerichtet sind.

---

## Anhang B – Resolution „Der europäische Fußball vereint gegen Rassismus“ (Art. 45.05 a)

- 1 Gemäß ihren Statuten gehört es zu den vorrangigen Zielsetzungen der UEFA, den Fußball in Europa im Geiste des Friedens, der Verständigung und des Fairplays ohne jegliche Diskriminierung zu fördern.
- 2 Ähnlich verpflichtet sich die UEFA auch in ihren elf Werten zu einer Null-Toleranz-Politik gegenüber Rassismus.
- 3 Weiter heißt es in diesen Werten, dass der Fußball mit gutem Beispiel vorangehen muss. Fußball eint die Völker und überkommt Unterschiede. Respekt ist daher ein wichtiger Grundsatz im Fußball.
- 4 Vor diesem Hintergrund ist der europäische Fußball im festen Glauben vereint, dass der Rassismus und alle anderen Formen von Diskriminierung ein für alle Mal aus dem Fußball verbannt werden müssen.
- 5 Die UEFA und ihre Mitgliedsverbände beschließen hiermit, ihre Bemühungen, den Rassismus aus dem Fußball zu eliminieren, noch zu verstärken. Rassistisches Verhalten jedweder Art mit Bezug zum Fußball muss strenger bestraft werden.
- 6 Schiedsrichter sollten ein Spiel bei rassistischen Vorfällen unterbrechen, vorübergehend aussetzen oder auch ganz abbrechen. Die dreistufigen Richtlinien der UEFA sehen vor, dass ein Spiel zunächst unterbrochen und per Durchsage eine Warnung ausgesprochen wird. Im nächsten Schritt wird das Spiel vorübergehend ausgesetzt. Letztendlich wird das Spiel nach Absprache mit den Sicherheitsverantwortlichen abgebrochen, wenn das rassistische Verhalten anhält. In einem solchen Fall wird das Spiel als Forfait-Niederlage für die verantwortliche Mannschaft gewertet.
- 7 Spieler oder Mannschaftsoffizielle, die eines rassistischen Verhaltens für schuldig befunden wurden, sind für mindestens zehn Spiele (bzw. einen entsprechenden Zeitraum bei Vereinsvertretern) zu sperren.
- 8 Rassistisches Verhalten von Fans eines Vereins oder einer Nationalmannschaft ist (bei einem Erstvergehen) mit einer Teilschließung des Stadions zu ahnden, bei welcher der Teil der Tribüne, in dem der rassistische Vorfall stattfand, geschlossen bleibt. Bei einer weiteren Verfehlung ist eine Platzsperre sowie eine Geldstrafe zu verhängen. Zudem sollte Fans, die rassistischen Verhaltens für schuldig befunden wurden, der weitere Besuch von Spielen von staatlicher Seite verboten werden.
- 9 Vereine und Nationalverbände sind gehalten, Sensibilisierungsprogramme gegen Rassismus durchzuführen. Auch sollten Disziplinarstrafen für rassistisches Verhalten an solche Sensibilisierungsmaßnahmen gekoppelt sein, die idealerweise zusammen mit Antirassismusorganisationen ausgearbeitet bzw. umgesetzt werden sollten. Aufklärung trägt dazu bei, dem Problem Herr zu werden, sowohl im Fußball als auch in der Gesellschaft.

- 
- 10 Spieler und Trainer müssen als Vorbilder im Kampf gegen Rassismus agieren. Öffentliche Stellungnahme gegen Rassismus gehört zu ihrer Pflicht gegenüber dem Fußball.
  - 11 Die UEFA verschreibt sich dieser strikten Politik von Bestrafung und Aufklärung, und alle Nationalverbände haben sich für die Einführung eines ähnlich gearteten Ansatzes unter Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten ausgesprochen. Der Fußball braucht Führungspersonen – auf und neben dem Spielfeld. Der europäische Fußball steht vereint gegen Rassismus. Stoppen wir den Rassismus. Jetzt.

---

# Anhang C – Richtlinien für Schiedsrichter im Fall von rassistischem Verhalten in Fußballstadien

## (Art. 45.05 b)

### 1 – Spiel unterbrechen bei schwerwiegenden rassistischen Vorfällen

- a. Wenn der Schiedsrichter rassistisches Verhalten (insbesondere rassistische Gesänge, Beleidigungen, Zwischenrufe, Spruchbänder usw.) bemerkt (insbesondere wenn er vom offiziellen UEFA-Spieldelegierten über den vierten Offiziellen informiert wird) und wenn dieses rassistische Verhalten seines Erachtens schwerwiegend und intensiv ist, unterbricht er auf der Grundlage von Spielregel 5 das Spiel und veranlasst, dass eine Durchsage über die Lautsprecheranlage (in den Sprachen beider Mannschaften) gemacht wird, in der die Zuschauer aufgefordert werden, sofort mit dem rassistischen Verhalten aufzuhören.
- b. Das Spiel wird erst nach der Durchsage fortgesetzt.

### 2 – Spiel aussetzen bei schwerwiegenden rassistischen Vorfällen

- a. Geht das rassistische Verhalten nach Wiederaufnahme des Spiels weiter (d.h. Schritt 1 war wirkungslos), unterbricht der Schiedsrichter das Spiel für einen angemessenen Zeitraum (z.B. 5 bis 10 Minuten) erneut und fordert die Mannschaften auf, in die Umkleidekabinen zu gehen. Der UEFA-Spieldelegierte steht dem Schiedsrichter über den vierten Offiziellen bei seiner Entscheidung, ob das rassistische Verhalten infolge von Schritt 1 aufgehört hat, unterstützend zur Seite.
- b. Während dieser Zeit veranlasst der Schiedsrichter eine weitere Durchsage über die Stadionlautsprecher, in der die Zuschauer erneut aufgefordert werden, sofort mit dem rassistischen Verhalten aufzuhören, verbunden mit der Warnung, dass das Spiel sonst abgebrochen werden könnte.
- c. Während der Unterbrechung bespricht der Schiedsrichter mit dem UEFA-Spieldelegierten, dem UEFA-Sicherheitsbeauftragten und den zuständigen örtlichen Sicherheitskräften (Polizei und Stadionverantwortliche) das weitere Vorgehen, insbesondere die Möglichkeit, das Spiel abzubrechen.

### 3 – Spiel abbrechen bei schwerwiegenden rassistischen Vorfällen

- a. Geht das rassistische Verhalten nach Wiederaufnahme des Spiels weiter (d.h. Schritt 2 war wirkungslos), bricht der Schiedsrichter das Spiel als letzte Möglichkeit endgültig ab. Der UEFA-Spieldelegierte steht dem Schiedsrichter über den vierten Offiziellen bei seiner Entscheidung, ob das rassistische Verhalten infolge von Schritt 2 aufgehört hat, unterstützend zur Seite.
- b. Die Entscheidung des Schiedsrichters, ein Spiel unter solchen Umständen abzubrechen, soll jedoch erst gefällt werden, wenn alle anderen möglichen Maßnahmen ausgeschöpft sind und die Konsequenzen eines Spielabbruchs bezüglich der Sicherheit der Spieler und der Zuschauer im Rahmen einer vollständigen und eingehenden Beratung mit dem UEFA-Spieldelegierten, dem UEFA-Sicherheitsbeauftragten und den zuständigen örtlichen Sicherheitskräften (Polizei und Stadionverantwortliche) abgewogen wurden. Grundsätzlich ist für einen Spielabbruch die Zustimmung aller beteiligten Parteien erforderlich.











UEFA  
ROUTE DE GENÈVE 46  
CH-1260 NYON 2  
SWITZERLAND  
TELEPHONE: +41 848 00 27 27  
TELEFAX: +41 848 01 27 27  
[UEFA.com](http://UEFA.com)

WE CARE ABOUT FOOTBALL

---

---